



II-3705 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR FAMILIE, JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

GZ. 70 0502/41-Pr.2/85

Wien, 9. Jänner 1986

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1715/AB
1986-01-16
zu 1757/J

Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Kollegen vom 29. November 1985, Nr. 1757/J, betreffend Auflassung von Familienberatungsstellen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1.:

Es ist von mir niemals angekündigt worden, daß zwei Familienberatungsstellen in Vorarlberg zur Jahresmitte 1986 aufgelassen werden sollen. Die Führung von Familienberatungsstellen obliegt verschiedenen Rechtsträgern, die ausschließlich eine solche Maßnahme verfügen könnten. In bezug auf die Förderung des Bundes von Familienberatungsstellen nach dem Familienberatungsförderungsgesetz 1974 sind aber an zahlreiche Rechtsträger, die Beratungsstellen führen, Mitteilungen ergangen, wonach die Förderung eine bestimmte Effizienz zur Voraussetzung hat. Dies hat seine Begründung darin, daß die Förderungsmittel nach der Bundesverfassung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen sind.

So wurde auch dem Institut für Sozialdienste in Bregenz mitgeteilt, daß die Familienberatungstelle Bludenz Beratungskosten pro Fall von S 661,89 im 1. Quartal und S 543,93 im 2. Quartal und die Familienberatungsstelle Dornbirn von S 683,83 im 1. Quartal und S 426,83 im 2. Quartal 1985 aufwiesen. Diese überdurchschnittlich hohen Beratungskosten können mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht in Einklang gebracht werden. Es wurde daher vorerst für diese beiden Stellen die Förderung mit

- 2 -

Ablauf des Monats November 1985 eingestellt. Gleichzeitig wurde aber angeregt, durch organisatorische Maßnahmen die Beratungskosten soweit zu senken, daß eine Förderung wieder vertretbar erscheint. Der Rechtsträger wurde um Mitteilung über die von ihm getroffenen Maßnahmen ersucht.

Die vorübergehende Förderungeinstellung bedeutet keineswegs, daß eine Familienberatungsstelle aufgelassen werden soll, sondern soll nur den Rechtsträger veranlassen, durch eine bessere Organisation eine Kostensenkung herbeizuführen.

Zu Frage 2.:

Sobald seitens des Rechtsträgers dem Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz konkrete Einsparungsmaßnahmen mitgeteilt werden und ein Förderungsantrag für die weitere Förderung dieser Stellen vorliegt, wird nach Beobachtung der Beratungstätigkeit in einem Zeitraum von 6 Monaten über die weitere Förderung entschieden werden, wobei im Falle vertretbarer Beratungskosten die Förderung auch rückwirkend gewährt wird. Darüber wurde das Institut für Sozialdienste vom Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz bereits eingehend informiert.

Konrad Kornauer